

ÖFFENTLICHE BESCHLUSSVORLAGE

Amt/Eigenbetrieb:

55 Fachbereich Jugend und Soziales

Beteiligt:

30 Rechtsamt

Betreff:

Neubildung des Jugendhilfeausschusses

Beratungsfolge:

05.11.2020 Rat der Stadt Hagen

Beschlussfassung:

Rat der Stadt Hagen

Beschlussvorschlag:

A) Der Rat der Stadt Hagen wählt in den Jugendhilfeausschuss als **stimm-berechtigte** Mitglieder (gem. § 71 Abs. 1 Ziffer 1 SGB VIII, § 4 Abs. 1 AG-KJGH)

I. 6 Mitglieder des Rates der Stadt Hagen

Ordentliche Mitglieder

Stellvertretende Mitglieder

II. 3 in der Jugendhilfe erfahrene oder tätige Männer und Frauen aller Bevölkerungsschichten

III. 6 Frauen/ Männer der im Bereich des Jugendamtes wirkenden Träger der freien Jugendhilfe

Ordentliche Mitglieder

Stellvertretende Mitglieder

B) Der Rat der Stadt Hagen wählt in den Jugendhilfeausschuss als **beratende** Mitglieder (gem. § 4 Abs. 3 Buchstaben h und i, Abs. 5 S. 3 Jugendarmutsatzung)

auf Vorschlag der Jugendverbände (§ 4 Abs. 3 Buchstabe h)

C) Der Rat der Stadt Hagen nimmt zur Kenntnis, dass dem Jugendhilfeausschuss folgende Mitglieder kraft Gesetzes bzw. aufgrund der Jugendarmutsatzung (§ 4 Abs. 3) als beratende Mitglieder angehören und von den in der Satzung des Jugendamtes genannten Institutionen bestellt/benannt worden sind:

Ordentliches beratendes Mitglied

Stellvertretendes beratendes Mitglied

als vom/von der Oberbürgermeister/in bestellte/r Vertreter/in
(§ 4 Abs. 3 Buchstabe a)

Leiter/in der Verwaltung des Jugendamtes oder sein/ihr Vertreter/Vertreterin
(§ 4 Abs. 3 Buchstabe b)

Richter/Richterin des Vormundschaftsgerichtes/Familiengerichtes oder
Jugendrichter/ Jugendrichterin (§ 4 Abs. 3 Buchstabe c)

Vertreter/in der Bundesagentur für Arbeit (§ 4 Abs. 3 Buchstabe d)

Vertreter/in der Schulen (§ 4 Abs. 3 Buchstabe e)

Vertreter/in der Polizei (§ 4 Abs. 3 Buchstabe f)

(je ein/e Vertreter/in der evangelischen Kirche, der katholischen Kirche und der
jüdischen Kultusgemeinde § 4 Abs. 3 Buchstabe g)

2 Vertreter/innen der Hagener Jugendparlamente (§ 4 Abs. 3 Buchstabe j)

1 Vertreter/in des Jobcenters (§ 4 Abs. 3 Buchstabe k)

1 Vertreter/in des Integrationsrates (§ 4 Abs. 3 Buchstabe l)

1 Vertreter/in des Jugendamtselternbeirates (§ 4 Abs. 3 Buchstabe m)

1 Vertreter/in des Beirates für Menschen mit Behinderungen
(§ 4 Abs. 3 Buchstabe m)

Der Beschluss wird am Tag nach der Ratssitzung ausgeführt.

Kurzfassung

Nach der Kommunalwahl muss der Jugendhilfeausschuss der Stadt Hagen neu gebildet werden.

Im JHA sind einerseits die vom Rat zu wählenden Mitglieder (6 Ratsmitglieder, 3 in der Jugendhilfe erfahrene oder tätige Frauen und Männer aller Bevölkerungsschichten, 6 Frauen/Männer der im Bereich des Jugendamtes wirkenden Träger der freien Jugendhilfe = stimmberechtigte Mitglieder: 1 Vertreter/in auf Vorschlag der Jugendverbände, 2 Vertreter/innen auf Vorschlag der Wohlfahrtsverbände = beratende Mitglieder), andererseits die von den verschiedenen Institutionen direkt beteilten (=beratende) Mitglieder vertreten.

Begründung

Gem. § 4 Abs. 2 AG-KJHG (Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes) werden die 15 stimmberechtigten Mitglieder für die Dauer der Wahlzeit des Rates von diesem gewählt. Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist ein persönlicher Vertreter zu wählen. Ebenso wählt der Rat die von den Jugend- und Wohlfahrtsverbänden vorgeschlagenen beratenden Mitglieder.

Zur Zusammensetzung der Mitglieder legt § 71 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII fest, dass 3/5 der stimmberechtigten Mitglieder aus der Vertretungskörperschaft des Trägers oder aus in der Jugendhilfe erfahrenen Personen stammen muss. Eine Mischung in der vorgeschlagenen Art und Weise ist rechtlich zulässig. Die erforderliche „Erfahrung in der Jugendhilfe“ kann aufgrund beruflicher, persönlicher oder verbandlicher Kenntnisse erlangt sein.

§ 58 Abs. 3 Satz 3 GO NRW, der eine Mehrheit der Ratsmitglieder für Ausschüsse zwingend vorsieht, findet im Bereich des JHA keine Anwendung, da das SGB VIII in Verbindung mit dem AG-KJHA NRW Spezialvorschriften enthält. Bei der Wahl sind Frauen angemessen zu berücksichtigen. Ziel ist es, ein paritätisches Geschlechterverhältnis anzustreben.

Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sind in Anwendung des § 50 Abs. 3 GO NRW nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu wählen. Dies muss in einem Wahlgang geschehen.

Zu Punkt A I und II des Beschlussvorschlages:
Die Vorschläge erfolgen durch die Ratsfraktionen.

Zu Punkt A III) des Beschlussvorschlages

Träger der freien Jugendhilfe

AWO Unterbezirk Hagen-Märkischer Kreis

Mitglied: Buchholz, Birgit

Stellvertretendes Mitglied: Lehmann, Antje Kirstin Lehmann

Caritasverband

Mitglied: Koslowski, Thomas

Stellvertretendes Mitglied: Gebauer, Michael

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband

Mitglied: Hüsecken, Hannah

Stellvertretendes Mitglied: Rode, Nadine

Jugendverbände

Die Mitgliedsverbände des Jugendrings Hagen haben sich auf einen gemeinsamen Vorschlag zur Neubesetzung des Jugendhilfeausschusses geeinigt:

1. Mitglied: Jugendring Hagen

Berger, Rebekka

Stellvertretendes Mitglied: BUNDjugend Hagen

Krüger, Silke

2. Mitglied: Ev. Jugend im Kirchenkreis Hagen

Wessel, Markus

Stellvertretendes Mitglied: Ev. Jugend im Kirchenkreis Hagen

Haßelberg, Kai

3. Mitglied: BDKJ Hagen

Schaub, Georg

Stellvertretendes Mitglied: Die Falken

Eiben, Inger

Die Altersvoraussetzungen und sonstigen notwendigen Eigenschaften der Vorgenannten zur Wahl zum stimmberechtigten Mitglied nach § 4 Abs. 2 Satz 4 AG KJHA NW wurden geprüft und liegen vor.

Zu Punkt B) des Beschlussvorschlages:

Dem Jugendhilfeausschuss gehören gem. § 4 Abs. 3 Buchstaben h und i) der Satzung für das Jugendamt als beratende Mitglieder an:

- 1 Vertreter/in, der von den Jugendverbänden vorgeschlagen wird,
- 2 Vertreter/innen, die von den Wohlfahrtsverbänden vorgeschlagen werden.

Sie werden gem. § 4 Abs. 5 Satz 3 der Satzung für das Jugendamt vom Rat der Stadt Hagen gewählt. Für alle beratenden Mitglieder ist gleichzeitig ein Vertreter zu wählen.

Vorschlag der Jugendverbände gem. Buchstabe h)

Mitglied:

Vorschlag: Grote, Ann-Christin

Stellvertretendes Mitglied

Vorschlag: Mindemann, Kristin

Vorschlag der Wohlfahrtsverbände gem. Buchstabe i)

Mitglied:

1. Vorschlag: Meng, Reinhard

2. Vorschlag: kein Vorschlag

Stellvertretendes Mitglied

1. Vorschlag: Broschat, Vanessa

2. Vorschlag: kein Vorschlag

Zu Punkt C) des Beschlussvorschlages:

Die weiteren beratenden Mitglieder werden direkt von den Institutionen, die in der Jugendamtssatzung aufgeführt sind, bestellt. Der Rat nimmt dabei zur Kenntnis, dass diese Personen als beratende Mitglieder kraft Gesetzes bzw. aufgrund der Jugendamtssatzung angehören. Dabei handelt es sich im Einzelnen um:

- a) den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin oder einen von ihm/ihr bestellten Vertreter oder eine vor ihm/ihr bestellte Vertreterin
- b) der Leiter/die Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes oder sein/ihr Vertreter/ oder seine/ihre Vertreterin
- c) ein Richter/eine Richterin des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder ein Jugendrichter/eine Jugendrichterin, der/die von dem Präsidenten/ der Präsidentin des Landgerichtes Hagen bestellt wird
- d) ein Vertreter/eine Vertreterin der Bundesagentur für Arbeit, der/die von dem Direktor/der Direktorin der Bundesagentur für Arbeit bestellt wird
- e) ein Vertreter/eine Vertreterin der Schulen, der/die von der zuständigen örtlichen Stelle bestellt wird
- f) ein Vertreter/eine Vertreterin der Polizei, der/die von dem Polizeipräsidenten/ der Polizeipräsidentin Hagen bestellt wird
- g) je einen Vertreter/eine Vertreterin
 - der Evangelischen Kirche
 - der Katholischen Kirche
 - der jüdischen Kultusgemeinde,der/die von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaften bestellt werden
- h) 1 Vertreter/Vertreterin, der/die von den Jugendverbänden vorgeschlagen wird
- i) 2 Vertreter/Vertreterinnen, die von den Wohlfahrtsverbänden vorgeschlagen werden
- j) 2 Vertreter/Vertreterinnen der Hagener Jugendparlamente, die im jährlichen

Wechsel nach den Sommerferien von der Zusammenkunft der Hagener Jugendparlamente zu benennen sind

- k) 1 Vertreter/Vertreterin des Jobcenters, der/die von der Geschäftsführung des Jobcenters bestellt wird
- l) 1 Vertreter/Vertreterin des Integrationsrates, der/die vom Integrationsrat bestellt wird
- m) 1 Vertreter/Vertreterin des Jugendamtselternbeirates, der/die vom Jugendamtselternbeirat bestellt wird
- n) 1 Vertreter/Vertreterin des Beirates für Menschen mit Behinderungen

Folgende Personen wurden benannt:

- zu a) Frau Beigeordnete Margarita Kaufmann
- zu b) Herr Reinhard Goldbach, Vertreter: Herr Axel Groening
- zu c) Herr Andreas Dittert (Richter),
Vertreterin: Ulrike Radke-Schäfer (Richterin)
- zu d) Michael Stechele (Bundesbeamter),
Vertreterin: Frau Regina Böhm (Bundesbeamtin)
- zu e) Vera Besser (Schulamtsdirektorin)
Vertreterin: Dagmar Speckmann (Schulamtsdirektorin)
- zu f) Carsten Goldbach (Polizeibeamter),
Vertreter: Thomas Genster (Polizeibeamter)
- zu g) evangelische Kirche:
Michael Dahme (Pfarrer), Vertreter: Dominik Eicher (Psychologe)
Katholische Kirche:
Christian Peters, Vertreter: Thomas Wertz
Jüdische Kultusgemeinde:
Hagay Shmuel Feldheim, Vertreter/in: wird nachgereicht
- zu j) Namen der Vertreter/innen und der Stellvertreter/innen werden nachgereicht
- zu k) Holger Schmitz (Geschäftsführer)
Vertreter: Michael Bus (Bereichsleiter)
- zu l) Namen des/der Vertreters/Vertreterin und des/der Stellvertreters/
Stellvertreterin werden nachgereicht
- zu m) Miriam Bloch
Vertreterin: Claudia Lammert
- zu n) Namen des/der Vertreters/Vertreterin und des/der Stellvertreters/
Stellvertreterin werden nachgereicht

Abschließend wird folgender Hinweis zur Wahl des/der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des JHA gegeben:

Der Jugendhilfeausschuss ist ein sondergesetzlicher Ausschuss. Die Zusammensetzung und die Aufgaben des JHA ergeben sich aus den §§ 70 ff SGB VIII. Abweichend von § 58 Abs. 5 GO NRW werden der/die Vorsitzende bzw. Stellvertreter/in gem. § 4 Abs- 5 AG-KJHG von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses von den Mitgliedern, die dem Rat der Stadt angehören, gewählt.

Die Durchführung der Wahl richtet sich nach § 50 Abs. 2 GO NRW. Nach den gesetzlichen Vorschriften ist dabei nicht vorgesehen, dass der/die Vorsitzende und der/die Stellvertreter/in bereits in der konstituierenden Ratssitzung gewählt werden. Es ist vielmehr vorgesehen, dass sie in der konstituierenden Sitzung des Ausschusses vom JHA selbst gewählt werden. Zu konstituierenden Sitzung lädt der bisherige Vorsitzende ein, da es sich beim JHA um ein „permanentes Verfassungsorgan“ handelt, dass solange bestehen bleibt, bis sich der neue JHA konstituiert hat.

Der Rat der Stadt Hagen wird um einen entsprechenden Beschluss gebeten.

Inklusion von Menschen mit Behinderung

Belange von Menschen mit Behinderung

sind nicht betroffen

Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung

keine Auswirkungen (o)

Finanzielle Auswirkungen

Es entstehen weder finanzielle noch personelle Auswirkungen.

gez.
Erik O. Schulz
Oberbürgermeister

gez. in Vertretung
Christoph Gerbersmann
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

Verfügung / Unterschriften

Veröffentlichung

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich _____

Oberbürgermeister

Gesehen:

**Erster Beigeordneter
und Stadtkämmerer**

Stadtsyndikus

Beigeordnete/r

**Die Betriebsleitung
Gegenzeichen:**

Amt/Eigenbetrieb:

55 Fachbereich Jugend und Soziales

30 Rechtsamt

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

Amt/Eigenbetrieb: **Anzahl:**

55

1x
